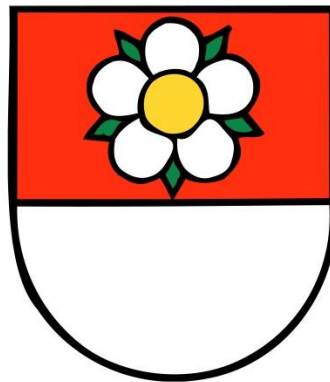


Einwohnergemeinde
SELTISBERG



**REGLEMENT ÜBER DIE
FEUERWEHRPFLICHTERSATZABGABE**

vom 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich	3
§ 2 Feuerwehropflichtersatzabgabe	3
§ 3 Befreiung von der Feuerwehropflichtersatzabgabe	4
§ 4 Verfügung und Anfechtung	4
§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 REGELUNGSBEREICH

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das kantonale Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760), die dazugehörige Verordnung (FWV, SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten und Verordnung der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal.

§ 2 FEUERWEHRPFLICHTERSATZABGABE

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig¹ ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Höhe der Feuerwehersatzabgabe wird im Anhang A geregelt.

³ Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. Diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben: Für das ganze Kalenderjahr.
- b. Diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland oder Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.
- c. Diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind: Anteilsmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde.
- d. Unterliegt nur eine Person in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

¹ Gemäss Verordnung der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, Dienstpflicht

§ 3 BEFREIUNG VON DER FEUERWEHRPFLICHTERSATZABGABE

¹ Auf Gesuch hin von der Feuerwehrpflichtersatzabgabe befreit sind:

- a. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der BGV anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten.
- b. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
- c. Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

§ 4 VERFÜGUNG UND ANFECHTUNG

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder gemäss §3 auf Gesuch hin die Befreiung davon.

² Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeverwaltung Seltisberg verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg vom 2. Dezember 2021.

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

**Im Namen der
Einwohnergemeinde Seltisberg**

GEMEINDERAT SELTISBERG

Die Präsidentin

Die Verwalterin

Michaela Schmidlin-Wiesner

Katharina Stein

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit
Verfügung vom **DD.MM.JJJJ.**

ANHANG A

Höhe der Feuerwehersatzabgabe (§2 Abs. 2 des Reglements)

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt 10% der Gemeindesteuer. Das Minimum der Feuerwehersatzabgabe beträgt CHF 100.- und die maximale Obergrenze der zu leisteten Feuerwehersatzabgabe beträgt CHF 600.-.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg vom 2. Dezember 2021.

**Im Namen der
Einwohnergemeinde Seltisberg**

GEMEINDERAT SELTISBERG

Die Präsidentin

Die Verwalterin

Michaela Schmidlin-Wiesner

Katharina Stein